

Vertrag über die Ganztagsbetreuung

zwischen

der Erzdiözese München und Freising als Träger der offenen Ganztagsbetreuung der Maria-Ward-Schulen Nymphenburg (im Folgenden als Ganztags bezeichnet),

hier vertreten durch Frau Ingrid Kleinlein als Ganztagsleitung,

und

der Schülerin

geboren am in

Konfession (im Folgenden Schülerin genannt)

vertreten durch die Eltern/Erziehungsberechtigten

Herrn/und/Frau.....

wohnhaft in

Konfession (im Folgenden als Erziehungsberechtigte bezeichnet)

§ 1 Aufnahme

Die Schülerin wird mit Wirkung vom **11.09.2024** in die offene Ganztagsbetreuung der Maria-Ward-Schulen Nymphenburg aufgenommen.

§ 2 Vertragsbestandteile

Bestandteile

- a. Allgemeine Informationen
- b. Anmeldeformular

in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Ganztagsbetreuung

- (1) Die offene Ganztagsbetreuung erfüllt seinen Auftrag in der gemeinsamen Verantwortung aller Beteiligten. Das erfordert Übereinstimmung von Betreuern, Erziehungsberechtigten und Schülerinnen in der Anerkennung der Zielsetzung und der Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit sowie vertrauensvolles Zusammenwirken.

§ 4 Schülerin

- (1) Die Schülerin ist verpflichtet, das besondere Bildungs- und Erziehungsziel des Ganztags zu achten und dazu beizutragen es zu verwirklichen sowie regelmäßig am Ganztags und an sonstigen Veranstaltungen des Ganztags teilzunehmen.
- (2) Die Ganztagsbetreuung wünscht und fördert eine intensive Mitarbeit der Schülerin.
- (3) Der Schülerin, der Klasse oder Gruppen gegenüber können die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften vorgesehenen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen getroffen werden. Bei deren Anwendung wird der Ganztags jedoch nicht hoheitlich tätig und ist dabei nicht an das nach öffentlich-rechtlichen Vor-

schriften einzuhaltende Verfahren gebunden. Die Ganztagsbetreuung kann unabhängig davon auch andere Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen treffen.

§ 5 Erziehungsberechtigte

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, in angemessenen Zeitabständen über Leistung und Verhalten der Schülerin Auskunft zu erhalten.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben die Schülerin zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen anzuhalten. Sie sind ferner verpflichtet:
 - a. das besondere Bildungs- und Erziehungsziel des Ganztags zu achten und angemessen dazu beizutragen, es zu verwirklichen.
 - b. Verbindung mit Ganztagsleitung und Betreuern zu halten, insbesondere auf deren Wunsch zu Besprechungen über Leistung oder Verhalten der Schülerin in die Ganztagsbetreuung zu kommen.
- (3) Die Erziehungsberechtigten sind eingeladen, am Geschehen im Ganztage, namentlich im Rahmen der Elternmitwirkung, teilzunehmen.

§ 6 Haftung

- (1) Die Haftung des Ganztags richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Für Schäden, die von der Schülerin verursacht werden, haften diese oder die Erziehungsberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen; der Ganztage unterhält insoweit keine Haftpflichtversicherung. Den Erziehungsberechtigten wird empfohlen, für die Schülerin – sofern nicht schon geschehen – eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 7 Dauer und Kündigung

- (1) Der Ganztagsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Er endet mit der Entlassung der Schülerin aus dem Ganztage.
- (3) Der Ganztagsvertrag kann von den Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsersten gekündigt werden.
- (4) Der Ganztagsvertrag kann vom Ganztage aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein Grund liegt für den Ganztage vor:
 - a. bei Austritt der Schülerin aus der Schule
 - b. wenn die Erziehungsberechtigten oder die Schülerin sich in Gegensatz zum Bildungs- und Erziehungsziel des Ganztags stellen
 - c. wenn die Erziehungsberechtigten oder die Schülerin schuldhaft in schwerwiegender Weise gegen die Regeln des Ganztags verstoßen
 - d. bei wiederholtem unentschuldigtem Fernbleiben vom Ganztage
- (5) Die Kündigung des Ganztagsvertrags setzt nicht die Durchführung des nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften vorgesehenen Verfahrens der Entlassung von der Schule voraus.
- (6) Den Erziehungsberechtigten werden die Gründe der Kündigung mitgeteilt.
- (7) Die Kündigung erfordert die Schriftform.

§ 8 Volljährigkeit der Schülerin

Bei Eintritt der Volljährigkeit der Schülerin wird dieser Schulvertrag mit der Schülerin fortgesetzt. Die früheren Erziehungsberechtigten bleiben gleichwohl weiterhin Vertragspartner, weshalb ihnen auch nach der

Volljährigkeit Auskunft über Leistung und Verhalten der Schülerin gegeben werden darf. Bei der Ausübung ihrer Rechte und Pflichten werden sie auf die Volljährigkeit der Schülerin im erforderlichen Umfang Rücksicht nehmen.

§ 9 Ganztagsbeitrag

- (1) Vom Schulträger wird ein jährlicher Ganztagsbeitrag in 11 Monatsraten erhoben. Der von den Erziehungsberechtigten bzw. einer volljährigen Schülerin zu entrichtende Betrag ergibt sich aus dem dieser Vereinbarung beigefügten Informationsschreiben.
- (2) Auf jährlich zu stellenden Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin kann die Ganztagsleitung in sozialen Härtefällen den Ganztagsbeitrag nach Abs. 1 teilweise oder zur Gänze erlassen. Ausgenommen von dieser Regelung ist der Beitrag für die Mittagsverpflegung.
- (3) Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, den festgesetzten Ganztagsbeitrag jeweils termingerecht zu entrichten; das gilt auch für die Erstattung sonstiger Auslagen. Die Erziehungsberechtigten stimmen Erhöhungen des Ganztagsbeitrages sowie sonstiger Gebühren, die zur Kontodeckung nötig sind, zu.

§ 10 Zusätzliche Vereinbarungen

- (1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für einen Verzicht auf die Schriftform. Mündliche (Neben-)Abreden sind nicht getroffen.
- (2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit bzw. Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.
- (3) Die Bestimmung in Absatz 2 findet ferner Anwendung, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke ist eine angemessene Regelung zu treffen, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

§ 11

Von diesem Vertrag erhalten die Erziehungsberechtigten sowie die Ganztagsleitung je ein Exemplar.

Ort, Datum Erziehungs-/Personensorgeberechtigte(r)
gleich handelnd als gesetzlicher Vertreter

Ort, Datum Volljährige Schülerin

Ort, Datum Ingrid Kleinlein, Dipl.Soz.-Päd. (FH), Ganztagsleitung